

BV/03/21-693

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Feuerwehr zur Anpassung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr Groß Stieten

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 25.10.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Groß Stieten (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Groß Stieten (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, den Funktionsinhabern Gemeindeführer, stellvertretender Gemeindeführer, Gerätewart, Jugendwart ab dem, frühestens jedoch mit Aufnahme der jeweiligen Funktion, eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe zu zahlen:

Gemeindeführer

stellv. Gemeindeführer

Gerätewart

Jugendwart

Sachverhalt

Seit dem 28. November 2013 gibt es eine neue Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung-FwEntschVO M-V). Gemäß § 1 der FwEntschVO

M-V **sind** Aufwandsentschädigungen dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe zu zahlen. Dabei sind folgende Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 FwEntschVO M-V festgesetzt: Gemeindeführer 170,00 € pro Monat, für den stellvertretenden Gemeindeführer höchstens die Hälfte der festgesetzten Aufwandsentschädigung des Wehrlührers.

Für Personen mit besonderen Aufgaben **können** gemäß § 5 Abs. 1 FwEntSchVO M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen auch die Geräte- und Jugendwarte. Für diesen Personenkreis sind keine Höchstbeträge festgesetzt.

Damit sind sämtliche Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren gleich welcher Art abgegolten. Gemäß § 4 Abs. 1 wird die Höhe der Entschädigung durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt

und als monatlicher Pauschalsatz festgesetzt.

Bisher wurden folgende Beträge gezahlt (Beschluss 2016-0418)

Gemeindeführer	150,00 €
stellv. Gemeindeführer	75,00 €
Gerätewart	51,00 €
Jugendwart	51,00 €

Die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Groß Stieten hat einen Antrag auf Erhöhung der Aufwandsentschädigung gestellt und beantragt eine rückwirkenden Zahlung ab dem 01.01.2021.

Finanzielle Auswirkungen

Erhöhung der Produkt- Nr. 12605 Konto 5019000 um die jeweiligen Beträge der Nachzahlung für 2021 (1536,00 €) und für das Jahr 2022 auf 5280,00 €

Anlage/n

1	Antrag (öffentlich)
2	FwEntSch VO M-V (öffentlich)



FFW Groß Stieten

Kurze Straße 13

23972 Groß Stieten

E-Mail: ffw-gross-stieten@web.de



-Die Wehrführung-

Bürgermeister
Gemeinde Groß Stieten
Steffen Woitkowitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Groß Stieten, den 19.09.2021

Betr. Antrag auf Anpassung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der
Freiwilligen Feuerwehr Groß Stieten

Sehr geehrter Herr Woitkowitz,

hiermit beantrage ich die Anpassung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
in der Freiwilligen Feuerwehr Groß Stieten ab dem 01.01.2021 gemäß der Verordnung vom
28.November 2013 wie folgt.

Gemeindewehrführer / -in	neu 170,00 €
stell. Gemeindewehrführer / -in	neu 85,00 €
Jugendfeuerwehrwart / -in	neu 100,00 €
Gerätewart / -in	neu 85,00 €

Die gewählten Funktionen sind Mitglieder im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr, sie setzen sehr
viel Freizeit ein, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu leisten und die Feuerwehr einsatzbereit
zu halten. Mit ihrer Arbeit legen sie die Grundlagen für eine leistungsfähige Feuerwehr der Zukunft.
Des weiteren kommen sie der gesetzlichen Pflicht der Gemeinde nach, die für die technische
Hilfeleistung und den Brandschutz im Gemeindegebiet zuständig ist.

Mit freundlichem Gruß

Michael Hundt

Gemeindewehrführer

**Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung
für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der
Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern
(Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V)**

Vom 28. November 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 9

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstaussfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf Antrag durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstandenen Verdienstaussfall.

**§ 2
Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen
für Funktionsträger**

(1) Die an die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreiswehrführerin und Kreiswehrführer	700 Euro,
2. Stadtwehrführerin und Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	270 Euro;
3. Amtswehrführerin und Amtswehrführer	220 Euro,
4. Gemeindeführerin und Gemeindeführer in amtsfreien Gemeinden	200 Euro,
5. Gemeindeführerin und Gemeindeführer in amtsangehörigen Gemeinden	170 Euro,
6. Ortswehrführerin und Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	170 Euro,
7. Ortswehrführerin und Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	140 Euro.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernah-

me der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

**§ 3
Beginn und Ende des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

**§ 4
Bemessung der Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Entschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und

7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 6

Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausfall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstausfallentschädigung

Die Verdienstausfallentschädigung beträgt pauschal 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Entschädigung von Funktionärern der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 2000 (GVOBl. M-V S. 516) und die Feuerwehrverdienstausfallentschädigungsverordnung vom 6. November 2002 (GVOBl. M-V S. 759) außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2013

Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier